

anteile, sowie zur Unterstützung von Gemeinden bei Errichtung oder Wiederherstellung kirchlicher Gebäude verwendet.

Art. 4. Ueber die Verwendung der auf Grund dieses Gesetzes herausgegebenen Summen werden die Bisthofsämtern dem Kaiser der geistlichen Angelegenheiten Mitteilung machen.

Aus der Begründung:

Die Staatsregierung hält nach wie vor an der Ansicht fest, daß ein Rechtsanspruch auf die aufgeschammelten Staatsmittel nicht besteht, und daß es Empfangsberechtigte im juristischen Sinne nicht gibt. Diese Auffassung liegt insbesondere den Bestimmungen des Artikels 2 des Entwurfs zu Grunde. Nach denselben sollen Bischöflicherseits zu bestellende Kommissionen mit Ausschluß des Reiches nach ihrem pflichtmäßigen, billigen Ermessen und unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände endgültig entscheiden, ob, bezw. inwiefern Ansprüche zu befriedigen sind, welche von irgendeiner Seite (von Instituten und Personen — juristischen oder natürlichen --) auf die von Bistümern herausgegebenen Mittel erhoben werden.

Der verbleibende Rest soll von den Bisthofsämtern Inhalt des Artikels 3 für kirchliche Zwecke ihrer Bisthümer bezw. preussischen Bisthofsanteile verwendet werden. Einer Aufzählung dieser Zwecke bedarf es nicht. Vorzugswiese ist auf die Bildung von Fonds für emeritierte oder hilfsbedürftige Geistliche hinzuweisen, ferner auf die Unterstützung von Aspiranten des geistlichen Standes, auf die Gewährung von Mitteln zur Ausbildung von Geistlichen, auf die Deckung der vermehrten Kosten der Bisthofsverwaltung, auf die Aufbesserung der Gehälter von Domherren, Canonikern und Beamten der bischöflichen Verwaltung. Besondere Wert ist auf die Unterstützung armer Gemeinden bei Errichtung und Wiederherstellung kirchlicher Gebäude (Kirchen, Kapellen, Häuser für Geistliche und Kirchendiener) gelegt. Daß letztgenannte Unterstützungen besonders in dem Entwurf enthalten werden, hat darin seinen Grund, daß ein Zweifel entstehen kann, ob die Unterstützung von Gemeinden ohne weiteres als ein Bisthofsamt anzuerkennen sei.

Präsident des Staatsministeriums, Reichskanzler v. Caprivi:

Es wird dem hohen Hause sinneslich sein, daß im vorigen Jahre die Staatsregierung einen Gesetzentwurf über Verwendung der sogenannten Sperrgelder eingebracht hat, bei dem sie in Uebereinstimmung mit früheren Beschlüssen die Absicht befolgte, einen Gegenstand der Verurteilung und Unzuständigkeit unter Mitgliedern der katholischen Kirche zu beseitigen. Sie hatte zu diesem Behufe vorgeschlagen, das vom Staat vereinnahmte Kapital mit 3 1/2% zu verzinsen und diese Rente den Bisthümern der katholischen Kirche zur Verwendung zu kirchlichen Zwecken zu überweisen. Das Gesetz kam nicht zu Stande, im wesentlichen, weil die Zustimmung des Reichstages zu der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Verrechnungsweise nicht zu erlangen war. Fehlte aber diese Zustimmung, so war der Zweck, den die Staatsregierung verfolgte, verfehlt, denn es blieb dann ein Objekt stehen, was nach wie vor zu Angriffen gegen die Staatsregierung, zur Verurteilung anderer katholischer Mitglieder gereichen konnte. Die Staatsregierung behaupte diese Lage, sie mußte sich aber ihrerseits in dieselbe schicken und hatte kein Mittel, sie aus eigener Initiative zu ändern.

Im November traten die katholischen Bischöfe in Aachen zusammen und richteten zwei Eingaben an die Staatsregierung: die eine betreffend das Gesetz über die Volksschule, die andere betreffend die Sperrgelder. Auf die erstere Eingabe und auf die darin niedergelegten Wünsche der Bischöfe konnte die Staatsregierung nicht eingehen, dagegen war es ihr möglich, in eine Prüfung der zweiten Eingabe einzugehen und sich die Frage vorzuliegen: wie